

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



53. Jahrgang

Ausgegeben am 20.01.2022

Nr. 01

Inhalt:

1. Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018
2. **3. Berichtigung (redaktionelle Anpassung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

1. Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. **Der Rat der Stadt bestätigt den Gesamtabchluss 2018 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in der Fassung vom 15.07.2021.**
2. **Der Gesamtabchluss 2018 und der Prüfungsbericht werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten.**
3. **Der Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss 2018 uneingeschränkt entlastet.**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2018 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen -, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 208 eingesehen werden. Ferner wird der Prüfbericht zum Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<http://www.schlossholtestukenbrock.de/>) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 22.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. 3. Berichtigung (redaktionelle Anpassung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 folgendes beschlossen:

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“, der sich westlich an die Bebauung am Buschweg und nördlich des Wohngebietes Wacholderweg/Holunderweg anschließt (siehe Anlage 1 /Lageplan) wird, mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen. Der Bereich wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1, Lageplan), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Begründung und die Dokumentation zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ werden gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Anpassung des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB, anzupassen. Die Fläche (siehe Anlage 1) wird als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Bebauungsplan Nr. 50 „Buschweg“, ist am 17.12.2021 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12, vom 16.12.2021, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB (im beschleunigten Verfahren) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung der Bezirksregierung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wirksam.

Die vorstehende 3. Berichtigung des FNP wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die 3. Berichtigung des FNP wird ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden (unter der Rubrik Flächennutzungsplan):

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Der Geltungsbereich der Berichtigung des FNP ist im folgenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Der rechtsverbindliche FNP weist die Fläche bisher als ‚Landwirtschaftliche Fläche‘ aus. **Die Fläche wird künftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt.**

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

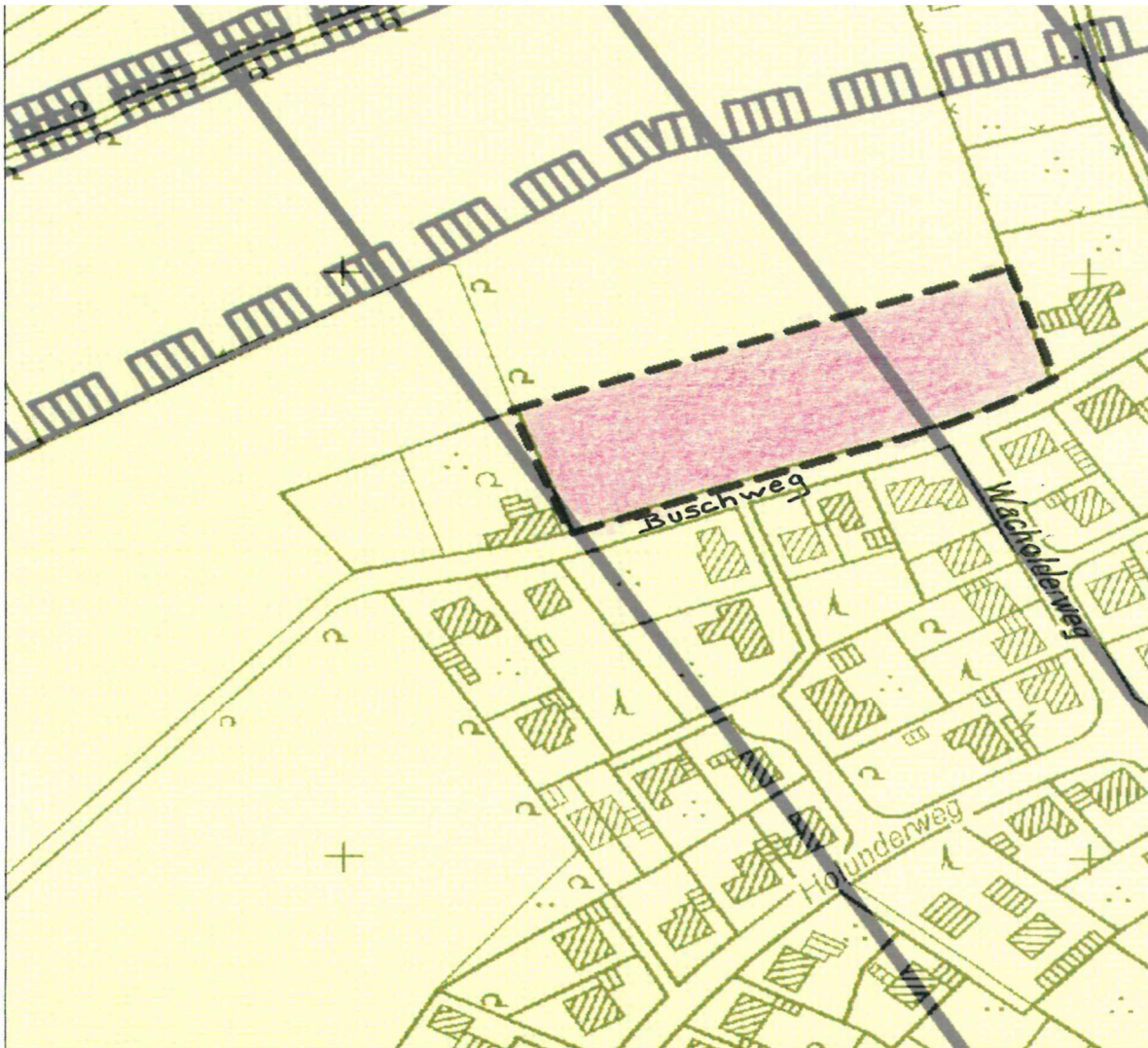
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan/Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans



Schloß Holte-Stukenbrock, 17.01.2022

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr